

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Vienau
beschlossen durch den Gemeindegemeinderat am 10.04.2002 gemäß
§ 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 5. September 1972 (ABL 1981, Heft 7/8) und § 6
der Friedhofsordnung vom 10.04.2002.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der
Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse
der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen
werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im
voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner
Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren
entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten
gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel-oder Familiengrabstellen)

a) je Wahlgrabstelle – je Einzelgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	150,00 Euro
je Doppelgrabstelle	300,00 Euro
b) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	150,00 Euro

2. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle 50,00 Euro

(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)

3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.a.

um 5 Jahre	25,00 Euro
um 10 Jahre	50,00 Euro

Bei Doppelgrabstellen gilt entsprechend das Doppelte.

4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.b.

um 5 Jahre	20,00 Euro
um 10 Jahre	40,00 Euro

II. Bestattungsgebühren

1. Für das Ausheben, Verfüllen und Anhängeln eines Grabes sind die Angehörigen (Nutzungsberechtigten), in Abstimmung mit dem Friedhofsträger, zuständig.

2. Für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofshalle gelten die Gebühren der Kommune.

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 5,00 Euro je genutztes Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 01.03. des Jahres fällig.

Die Nutzer der Grabstellen können vor Inkrafttreten der Friedhofsgebührenordnung selbst entscheiden, ob ihre Grabstellen weiter genutzt werden sollen. Dabei bleibt die Mindestliegezeit von 30 Jahren unberührt.

IV. Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand angemessen fest.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Info-Blatt der Verwaltungsgemeinschaft.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim Evangelischen Pfarramt Jeetze und im Gemeinderaum der Kommune.
4. Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat

Römer, Pfen
.....
(Mitglied)

C. Krüger
.....
(Mitglied)

J. H. Witt
.....
(Vorsitzender)



Genehmigungsvermerk des Kirchlichen Verwaltungsamtes:

Hierby Bezugnahme auf den Beschluß des Gemeindegemeinderates vom 10.04.02
kirchenaufsichtlich genehmigt. 17. JULI 2002
Saizwede, den
Kirchliches Verwaltungsamt
Amtsleiter/-in *[Signature]*



(Siegel)